



# Schwerpunkte der Krautheimer Gespräche 2026

## Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Das Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) bildet den zentralen bundesrechtlichen Rahmen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und regelt insbesondere die Barrierefreiheit im Verantwortungsbereich des Bundes.

### Gesetzgebungsverfahren: Vom Referenten- zum Regierungsentwurf

Im November 2025 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Referentenentwurf zur Änderung des BGG an die Verbände versandt. [Der BSK e.V. hat hierzu eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet.](#)



Am 11. Februar 2026 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzentwurf. Damit wurde das Vorhaben in das parlamentarische Verfahren eingebbracht. Ein zentrales politisches Ziel der Reform war es, die Privatwirtschaft stärker in die Verpflichtung zur Barrierefreiheit einzubeziehen und angemessene Vorkehrungen auch für private Unternehmen verbindlich zu regeln.

### Schutz der Privatwirtschaft statt verbindlicher Barrierefreiheit

Im Ergebnis zeigt sich jedoch eine problematische Entwicklung: Von Beginn an werden bauliche Änderungen sowie Veränderungen bei privaten Gütern und Dienstleistungen pauschal als „übermäßige Belastung“ eingestuft. Damit wird faktisch ein weitreichender Schutz der Privatwirtschaft geschaffen. Die Folge ist, dass nur sehr begrenzte Möglichkeiten verbleiben, Barrierefreiheit im privaten Sektor wirksam durchzusetzen.

### Konkrete Auswirkungen können sein:

- Weniger stationäre Rampen im Eingangsbereich von Geschäften oder Einrichtungen – mit direkten Nachteilen für Rollstuhlnutzer und Personen mit Kinderwagen oder Gepäck.
- Fehlende Verpflichtung zum Einbau von Aufzügen. Denn Fahrstühle fallen ausdrücklich nicht unter die Regelung zu angemessenen Vorkehrungen – ein Zustand, der aus Sicht der Interessenvertretungen und somit auch des BSK e.V. nicht akzeptabel ist.
- Die Ausgestaltung der „angemessenen Vorkehrungen“ ist nicht konform mit der geltenden UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die UN-BRK sieht eine Schutzklausel vor: Maßnahmen müssen nicht umgesetzt werden, wenn sie eine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen. Die gewählte gesetzliche Konstruktion geht jedoch darüber hinaus und schwächt den Anspruch auf Barrierefreiheit strukturell.

### Weitere Verschlechterungen gegenüber dem Referentenentwurf

Im Vergleich zum ursprünglichen Referentenentwurf wurden zusätzliche Einschränkungen aufgenommen. Diese Punkte führen zu einer deutlichen Schwächung individueller Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten. Dazu zählen:

- Beweislastregelung (§ 7b) zugunsten von Menschen mit Behinderungen wird gestrichen.
- Es wird eine Frist von 4 Monaten zur Geltendmachung von Benachteiligungen eingeführt.
- Für öffentliche Stellen – etwa die Deutsche Bahn – wird eine maximale Schadenersatzhöhe von 1.000 Euro festgelegt.



## Zentrale Lücken der Reform

Die Reform weist nach Einschätzung von Verbänden und Fachstellen weiterhin erhebliche Defizite auf, u. a.:

- Keine umfassende Verpflichtung privater Anbieter zur Barrierefreiheit.
- Kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Privatwirtschaft.
- Keine Ausweitung des Verbandsklagerechts.

Damit fehlt eine wirksame strukturelle Durchsetzung von Barrierefreiheit im privaten Sektor.

## Begrenzte Fortschritte im öffentlichen Bereich

Positiv zu bewerten sind einzelne Fortschritte, insbesondere im öffentlichen Bereich:

- Die Position der oder des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung wird gestärkt.
- Ein Kompetenzzentrum für Leichte Sprache und ein Kompetenzzentrum für Deutsche Gebärdensprache werden geschaffen.

Diese Maßnahmen stellen punktuelle Verbesserungen dar, kompensieren jedoch nicht die grundlegenden Defizite im Bereich der verpflichtenden Barrierefreiheit.

## Einordnungen und Stimmen zur Reform

Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Jürgen Dusel, bewertet die Reform als Gesetzesänderung „ohne Mut, Gestaltungswillen und Veränderungsbereitschaft“ – trotz einzelner Verbesserungen.

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte mahnt an, die Chance auf mehr Barrierefreiheit in Deutschland nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

## Partizipation von Bewohnervertretungen und Mitbestimmung von Heimbeiräten

Eine wichtige grundsätzliche Frage ist die nach demokratischer Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen sowie in ambulant betreuten Pflegewohngruppen. Im Zentrum aktueller Diskussionen steht die Reform des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (TPQG) in Baden-Württemberg.

## Politischer Hintergrund und Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetz wurde am 4. Februar 2026 im Landtag von Baden-Württemberg abschließend beraten und beschlossen. Bereits davor hatte der Entwurf für intensive fachpolitische Diskussionen gesorgt. Kernpunkte der Kritik waren:

- Die Umwandlung bislang verpflichtender Mitwirkungsregelungen für Heimbeiräte in bloße „Kann“-Bestimmungen.
- Eine Lockerung der Kontrollen durch die Heimaufsicht.
- Eine Einschränkung staatlicher Aufsicht über ambulant betreute Pflegewohngruppen.

Ein breites Verbändebündnis unter Federführung der LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg forderte substantielle Nachbesserungen und übergab eine umfangreiche Unterschriftenliste an das Sozialministerium. Unterstützung erhielt die Initiative unter anderem von der SPD Baden-Württemberg. Auch der Sozialverband VdK Baden-Württemberg positionierte sich kritisch zur Reform.



## Einschränkung der Mitwirkungsrechte

Besonders gravierend ist die Neuregelung der Mitwirkung von Heimbeiräten in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Künftig entfallen wesentliche verbindliche Beteiligungsrechte, darunter:

- die Pflicht der Einrichtungen, den Heimbeirat über wesentliche Angelegenheiten zu informieren, die Bewohner\*innen betreffen;
- klare Vorgaben zur strukturierten Mitbestimmung in zentralen Fragen des Alltags und der Organisation.

Stattdessen sollen Einrichtungen mehr Flexibilität erhalten, wie Beteiligung konkret ausgestaltet wird. Diese „Flexibilisierung“ führt jedoch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten: Es bleibt unklar, wie Mitbestimmung von Bewohnerinnen, Bewohnern und ehrenamtlich Engagierten künftig verbindlich gesichert werden soll.

Mitwirkung wird zudem nicht mehr automatisch verpflichtend ausgestaltet. Sie soll nur erfolgen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner oder deren An- und Zugehörige dies ausdrücklich wünschen. Damit wird ein bislang strukturell verankerter Rechtsanspruch in ein antragsabhängiges Modell überführt.

## Reduzierte Heimaufsicht und Kontrollmechanismen

Eine weitere Änderung betrifft die Heimaufsicht: Regelkontrollen sollen künftig nur noch mindestens alle fünf Jahre stattfinden – bislang betrug die Frist ein Jahr. Zudem fallen ambulant betreute Pflegewohngruppen künftig nicht mehr unter die Heimaufsicht.

Diese Änderungen haben weitreichende praktische Konsequenzen. Bewohner\*innen ambulant betreuter Pflegewohngruppen können sich bei Verstößen – etwa gegen bauliche Standards oder bei Vertragsverletzungen – nicht mehr an die Heimaufsicht wenden. Stattdessen bleibt ihnen ausschließlich der individuelle Klageweg.

Dieser Weg ist in der Praxis mit hohen persönlichen, finanziellen und prozessualen Risiken verbunden. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige Betroffene diesen Schritt auch gehen werden.

Die strukturelle Kontrollfunktion des Staates wird damit erheblich abgeschwächt.

## Nachbesserungen nach politischem Druck

Nach dem öffentlichen Druck durch Verbände und die unterstützende Unterschriftenaktion – insbesondere unter Beteiligung der SPD – wurden punktuelle Änderungen in das Gesetz aufgenommen. Diese Änderungen stellen gewisse Korrekturen dar, ersetzen jedoch nicht die zuvor verbindlich normierten Beteiligungs- und Kontrollstrukturen:

- Einrichtung einer Ombudsstelle beim Sozialministerium für Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Pflegewohngruppen. Achtung: Diese verfügt jedoch über keine eigenen Durchsetzungsbefugnisse.
- Fortbestehen einer Anzeigepflicht für ambulant betreute Pflegewohngruppen; eine Anmeldung vor Inbetriebnahme bleibt erforderlich.
- Erweiterung der Möglichkeit zur Mitwirkung in stationären Einrichtungen, sofern nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch An- und Zugehörige dies wünschen



## Politische und gesellschaftliche Bewertung

Die Reform markiert einen Paradigmenwechsel: von verbindlich geregelter Mitbestimmung und staatlicher Aufsicht hin zu flexibilisierten, antragsabhängigen Beteiligungsformen und reduzierter Kontrolle. Für die Praxis bedeutet dies:

- Schwächung institutionalisierter Bewohnervertretungen
- Reduzierte Transparenz
- Erhöhte Eigenverantwortung der Betroffenen bei gleichzeitiger Verringerung struktureller Schutzmechanismen

Im Kontext der Diskussion um Selbstbestimmung und Teilhabe stellt sich damit die grundsätzliche Frage: Wie soll demokratische Beteiligung in Pflege- und Eingliederungseinrichtungen künftig rechtlich abgesichert werden?

## Bauordnungen und Gebäudetyp E – Barrierefreiheit als Standard sichern

Wie kann Barrierefreiheit im Wohnungsbau künftig gesichert und ausgeweitet werden? Angesichts des demografischen Wandels und eines bereits heute bestehenden Mangels an barrierefreiem Wohnraum gewinnt diese Debatte erheblich an Bedeutung.

### Barrierefreiheit als bauordnungsrechtlicher Standard

Barrierefreiheit sollte in den Landesbauordnungen mindestens als verbindlicher Standard erhalten bleiben. Tatsächlich ist – gemessen am realen Bedarf(!) – eine deutliche Ausweitung erforderlich. Barrierefreier Wohnraum ist nicht nur eine Frage individueller Bedürfnisse, sondern eine gesamtgesellschaftliche Infrastrukturaufgabe. Er ist notwendig für:

- Seniorinnen und Senioren
- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Pflegebedarf
- Familien mit Kinderwagen
- Personen mit temporären Mobilitätseinschränkungen (z. B. nach Unfall oder Operation)

Bereits heute fehlen in Deutschland über zwei Millionen altersgerechte und barrierefreie Wohnungen.

Vor dem Hintergrund einer weiter alternden Gesellschaft und einer stetig steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen wird dieser Bedarf erheblich wachsen.

Die Konsequenz ist klar: Der Neubau barrierefreier Wohnungen muss deutlich beschleunigt und finanziell stärker gefördert werden. Ohne eine substanzelle Aufstockung der Fördermittel droht sich die Versorgungslücke weiter zu vergrößern.

## Konkrete bauliche Mindestanforderungen

Der BSK fordert verbindliche Standards, um Barrierefreiheit nicht nur formal, sondern funktional sicherzustellen:

- Niveaugleiche Übergänge und Nullschwellen als baulicher Regelfall
- Aufzugspflicht ab drei Vollgeschossen
- Ausnahmen lediglich für Bestandsgebäude sowie Ein- und Zweifamilienhäuser



Diese Anforderungen orientieren sich am tatsächlichen Nutzungsbedarf und an langfristiger Wohnraumsicherung.

### **Gebäudetyp E: Kostensenkung versus Qualitätsstandard**

Im November 2025 legte die Bundesregierung ein Konzept zum sogenannten Gebäudetyp E („Einfaches Bauen“) vor. Ziel ist eine kostengünstigere Bauweise durch Reduktion bestimmter Standards. Grundsätzlich ist kostengünstiges Bauen politisch nachvollziehbar. Problematisch wird es jedoch, wenn dabei elementare Qualitäts- und Teilhabestandards – insbesondere die Barrierefreiheit – faktisch abgesenkt werden.

Im Konzept wird Barrierefreiheit zwar erwähnt, jedoch lediglich auf Mindestanforderungen begrenzt. Der Einbau von Aufzügen wird als kostenintensive Maßnahme eingeordnet und steht damit faktisch zur Debatte. Aus Sicht des BSK besteht hier die Gefahr, dass der bislang erreichte Standard der Barrierefreiheit ausgehöhlt wird. Die Forderung bleibt daher eindeutig: Aufzugspflicht ab drei Etagen.

### **Kostenargument: Barrierefreiheit ist wirtschaftlich vertretbar**

Ein häufig vorgebrachtes Argument gegen verbindliche Barrierefreiheitsstandards sind vermeintlich hohe Mehrkosten. Studienergebnisse widersprechen dieser Annahme! Eine Studie von Terragon und dem Deutschen Städtetag (Jahr 2017) kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Bei frühzeitiger Integration vollständiger Barrierefreiheit im Neubau betragen die Mehrkosten lediglich 1,26 %.
- In einer günstigeren Bauvariante liegen sie bei 0,52 %.
- Bezogen auf die Gesamtinvestition ergeben sich Mehrkosten von 0,83 % bzw. 0,35 %.

Diese Werte bewegen sich in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen und sind im Verhältnis zur langfristigen Nutzbarkeit und gesellschaftlichen Relevanz barrierefreien Wohnraums als marginal einzustufen.

### **Politische Einordnung**

Die Debatte um Bauordnungen und Gebäudetyp E ist daher keine rein technische oder bauwirtschaftliche Frage, sondern eine grundsätzliche Weichenstellung:

- Wird Barrierefreiheit als integraler Bestandteil nachhaltiger Baupolitik verstanden?
- Oder wird sie als kostenrelevanter Sonderstandard behandelt, der im Zweifel reduziert wird?

Angesichts des demografischen Wandels und des bestehenden Defizits an barrierefreiem Wohnraum spricht vieles dafür, Barrierefreiheit nicht abzusenken, sondern verbindlich auszubauen – als sozialpolitische, wohnungswirtschaftliche und infrastrukturelle Zukunftsaufgabe.